

0

22

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 323/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Werbekaufmanns Arthur T. [REDACTED], H. [REDACTED]straße 74,
M. [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

O. [REDACTED] Co. (E. [REDACTED]) GmbH, gesetzlich vertreten
durch ihre Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Werner T. [REDACTED], Z. [REDACTED]
[REDACTED] O. [REDACTED], S. [REDACTED] K. [REDACTED] und T. [REDACTED] S. [REDACTED], W. [REDACTED]stra-
ße 14 - 16, H. [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 23. Mai 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 26. Oktober
1988 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

1. Die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg. Das
Berufungsurteil beruht zwar auf einem - ordnungsgemäß gerüg-
ten - Verfahrensverstoß: Das Berufungsgericht hätte seine
Entscheidung nicht auf die von der Beklagten eingereichte
private Zeugnisurkunde (Anlage B3; Schreiben des Direktors
Peter W. [REDACTED] und Erklärung des Sachbearbeiters E. [REDACTED] S. [REDACTED])
stützen dürfen. Die angefochtene Entscheidung stellt sich
jedoch aus einem anderen Grund (§ 563 ZPO) als richtig dar:
Die Klage ist unschlüssig, so daß es weder einer Beweisauf-
nahme noch einer Beweiswürdigung und damit auch nicht der
Verwertung der privaten Zeugnisurkunde bedurfte.

a) Nach der Sachdarstellung des Klägers (Klageschrift S. 3) soll zwischen den Parteien folgendes vereinbart worden sein:

- aa) Der Kläger stellt Kontakte mit Firmen her, die bereit sind, den Werbevertrag zwischen der Beklagten und der Firma L [REDACTED] zu übernehmen.
- bb) Der Kläger veranlaßt, daß sich Interessenten unmittelbar mit der Beklagten in Verbindung setzen.
- cc) Verhandlungen wegen der Vertragsübernahme führt ausschließlich die Beklagte.
- dd) Der Kläger ist provisionsberechtigt, wenn der Sponsorenvertrag aufgrund seines Kontaktaufnehmens übernommen wird.
- ee) Die Provision beträgt 5% zuzüglich Mehrwertsteuer der im Werbevertrag festgelegten Vertragssumme (US-Dollar 1.000.000).

b) Der zwischen den Parteien zustandegekommene Vertrag weicht demnach in zwei Punkten von dem in § 652 BGB beschriebenen Typ ab:

aa) Die Tätigkeit des Klägers sollte zwar auf die Herbeiführung eines Hauptvertrages gerichtet sein, aber nicht auf die eines Hauptvertrages zwischen der Beklagten und ei-



nem Dritten, sondern auf Herbeiführung eines Vertragswerks, an dem außer der Beklagten die Firma T L und der vom Kläger noch nachzuweisende Interessent beteiligt waren. Dabei war es vom Standpunkt der Beklagten aus gleichgültig, ob der erstrebte wirtschaftliche Erfolg - die Entlassung der Beklagten aus dem Sponsorvertrag - durch einen einheitlichen Vertrag, an dem alle drei Mitwirkenden beteiligt waren, oder durch zwei getrennte Vertragsschlüsse - T L mit dem neuen Sponsor und T L mit der Beklagten - erreicht wurde.

bb) Als Vermittlungsmakler sollte der Kläger nicht tätig werden. Eine Beteiligung am Aushandeln der Vertragsbedingungen war nicht vorgesehen; es heißt ausdrücklich, daß diese Verhandlungen ausschließlich durch die Beklagte zu führen seien. Der Kläger war also Nachweismakler. Seine Aufgabe beschränkte sich jedoch nicht darauf, der Beklagten den Namen eines Interessenten für die Übernahme des Sponsorvertrages bekanntzugeben; er sollte vielmehr auch diesen veranlassen, sich unmittelbar mit der Beklagten in Verbindung zu setzen, also einen qualifizierten Nachweis führen.

c) Diesen Nachweis hat der Kläger erbracht: Er hat Kontakt mit der Firma W aufgenommen und diese veranlaßt, sich unmittelbar mit der Beklagten in Verbindung zu setzen. Zwar war W nicht der vorgesehene künftige Vertragspartner von T L, sondern der für diesen handelnde Agent; das Berufungsgericht sieht dies aber mit Recht als unerheblich an.

d) Der weitere Verlauf war von den Parteien ersichtlich so gedacht, daß die Beklagte den vorgesehenen Sponsor, der sich aufgrund der Bemühungen des Klägers bei ihr gemeldet hatte, der Firma T L benannte und auf diese Weise die eigene Entlassung aus dem Sponsorvertrag erreichte. Das ist aber unstreitig nicht geschehen; die Beklagte hat, wie der Kläger selbst vorträgt, auf die Meldung der Firma W nicht rasch genug reagiert (Schriftsatz vom 16. November 1987 S. 9 Bl. 60 d.A. unter II 2 e).

Der Vertrag ist vielmehr dadurch zustande gekommen, daß de L sich unmittelbar mit T L in Verbindung setzte.

Es läßt sich zwar nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht ausschließen, daß es zum Vertragsschluß deshalb gekommen ist, weil der Kläger entweder der Firma de L oder der Firma T L die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Sponsorvertrages nachgewiesen hat; die gegenseitigen Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen auf einem Verfahrensfehler, der von der Revision mit Recht gerügt wird. Auf diesen Punkt kommt es jedoch nicht an: Nach der gesetzlichen Regelung (§ 652 BGB) muß der dem Kunden gegenüber geführte Nachweis für den Abschluß des Hauptvertrages ursächlich gewesen sein. Daß diese Gesetzesbestimmung abbedungen worden sei, wird vom Kläger nicht (zumindest nicht hinreichend konkret) behauptet. Daß keine erfolgsunabhängige Provision versprochen worden sei, betont der Kläger selbst.

e) Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich auch nicht, daß der Hauptvertrag zustande gekommen ist, den er nach dem

Maklervertrag herbeizuführen hatte: Unstreitig war de L. nicht bereit, die gleichen Sponsorgebühren zu zahlen wie die Beklagte; aus diesem Grunde hat T. L. dieser die Sponsorgebühren für die noch offene Zeit nicht völlig erlassen (oder die von der Beklagten bereits geleistete Vorauszahlung nicht vollständig zurückerstattet; vgl. dazu Bl. 11, 96 d.A.). Praktisch war also die Beklagte gezwungen, der Firma T. L. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Das ist - auch bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise - etwas anderes als die von der Beklagten gewünschte Entlassung aus dem Sponsorvertrag.

f) Das Berufungsgericht hat mit Recht nicht geprüft, ob dem Kläger nach den getroffenen Vereinbarungen bei erfolglosen Bemühungen ein Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen zusteht; dieser Anspruch ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter